

Zürich, den 3. September 2008

**DER STADTRAT VON ZÜRICH****an den Gemeinderat**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Februar 2008 reichten die Gemeinderäte Gregor Bucher (Grüne) und Dr. Mischa Morgenbesser (FDP) folgende Motion, GR Nr. 2008/87, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, Art. 89 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich derart zu ändern, dass fortan die Anzahl Kreisschulpflegemitglieder je Schulkreis entsprechend den durch den Kanton zugeteilten Vollzeiteinheiten festgelegt wird. Die Sitzverteilung je Schulkreis kann spätestens im Januar vor den Schulpflegewahlen auf der Grundlage der Zuteilung der VZE durch den Kanton an das Volksschulamt erfolgen.

**Begründung**

Die Vollzeiteinheiten entsprechen der Anzahl Lehrerstellen, die einer Schulgemeinde, in Zürich einem Schulkreis zur Verfügung stehen, um die Volksschulklassen zu bilden. Die Vollzeiteinheiten werden errechnet aufgrund der Anzahl Kinder, welche die Volksschule besuchen. Berücksichtigt werden zudem verschiedene soziale Aspekte: Der Sozialindex ist das Mass für die soziale Belastung eines Schulkreises. Je höher die Zahl ist, umso grösser ist die Belastung.

Mit der Änderung der Gemeindeordnung im Jahre 2005 wurde für alle Schulkreise die gleiche Anzahl Mitglieder in der Schulpflege festgelegt, nämlich deren 25, einschliesslich der Schulpräsidentin, bzw. des Schulpräsidenten. Schon damals waren die Schulkreise sehr unterschiedlich gross, was die Anzahl Schulkinder und damit auch die Anzahl Lehrerinnen-Stellen/Lehrer-Stellen betrifft. Es gibt einen direkten Bezug der Anzahl Lehrpersonen zum Aufsichtsauftrag der Schulpflege und damit der Arbeitsbelastung des einzelnen Schulpflegemitglieds.

Vollzeiteinheiten und Sozialindex sind mittlerweile im neuen Volksschulgesetz verbindlich als Berechnungsmass für die den Gemeinden (Schulkreisen) zuzuteilenden Lehrerinnen-Stellen/Lehrer-Stellen verankert. Das Volksschulamt teilt die VZE im Dezember den Schulgemeinden, bzw. Schulkreisen zu. Die Berechnung der Anzahl Schulpflegerinnen/Schulpfleger je Schulkreis auf dieser Grundlage ergäbe, dass in allen Schulkreisen auf ein Schulbehördenmitglied etwa gleich viele zu beaufsichtigende Lehrpersonen kämen. Nachfolgende Tabelle 1 zeigt beispielhaft die Sitzverteilung heute und berechnet nach den Vollzeiteinheiten in diesem Jahr auf:

Tabelle 1

Schuljahr Schulkreis	Sitze heute	VZE 06/07	Sitze auf VZE-Basis	gerundet	Veränderung
Uto	25	201.86	27,17	27	+2
Letzi	25	163.13	21,96	22	-3
Limmattal	25	188.53	25,37	25	±0
Waidberg	25	190.47	25,64	26	+1
Zürichberg	25	137.90	18,56	19	-6
Glattal	25	251.37	33,84	34	+9
Schwamendingen	25	166.70	22,44	22	-3
<b>Total Stadt Zürich</b>	<b>175</b>	<b>1299.96</b>		<b>175</b>	<b>0</b>

In den nächsten Jahren verändert sich die Anzahl Kinder gemäss den städtischen Prognosen in den Schulkreisen sehr unterschiedlich. Bei gleich bleibender Anzahl Schulpflegerinnen/Schulpfleger wird damit die Belastung in einzelnen Schulkreisen noch erheblich zunehmen, während sie in anderen Schulkreisen sinkt, wie nachfolgende Tabelle zeigt. Der Missstand der ungleichen Belastung der Schulpflegermitglieder je nachdem, in welchem Schulkreis sie wirken, würde bei der heutigen Regelung in der Gemeindeordnung sich noch weiter verschärfen.

Tabelle 1: Anzahl Schulkinder pro Schulkreis und Entwicklung

Schuljahr Schulkreis	06/07	08/09	10/11	12/13	14/15	Differenz 06/07-10/11	Differenz 06/07-12/13
Uto	3 380	3 340	3 460	3 510	3 490	+80 (+2,37)	+130 (+3,85)
Letzi	2 690	2 650	2 700	2 700	2 710	+10 (+0,37)	+10 (+0,37)
Limmattal	2 530	2 360	2 300	2 280	2 230	-230 (-9,10)	-250 (-9,88)
Waidberg	3 180	3 090	3 010	3 000	3 050	-170 (-5,35)	-180 (-5,66)
Zürichberg	2 300	2 210	2 160	2 200	2 250	-140 (-6,09)	-100 (-4,35)
Glattal	4 070	4 350	4 430	4 630	4 650	+360 (+8,85)	+560 (+13,76)
Schwamendingen	2 480	2 510	2 560	2 590	2 560	+80 (+3,23)	+110 (+4,44)
<b>Total Stadt Zürich</b>	<b>20 630</b>	<b>20 600</b>	<b>20 600</b>	<b>20 900</b>	<b>20 920</b>	<b>-30</b>	<b>+270</b>

(in Klammer: Prozentuale Veränderung bezogen auf die Schülerzahl im Schulkreis, Schuljahr 06/07)

Sinnvoll wäre, wenn die Berechnung der Schulpflegesitze je Schulkreis rechtzeitig für die nächsten Schulpflegewahlen möglich würde, weshalb eine beförderliche Behandlung notwendig ist.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, so hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR). Diese Frist ist infolge der Sommerferien mit dem vorliegenden Stadtratsbeschluss gewahrt.

Die Frage, ob es nicht zweckmässiger wäre, anstelle einer fixen Mitgliederzahl eine offenere Formulierung bezüglich des Mitgliederbestands der Kreisschulpflegen in der Gemeindeordnung zu wählen, ist bereits im Vorfeld der Schulbehördenreorganisation von 2005 diskutiert worden. Damals wurde von verschiedener Seite vorgeschlagen, in die Gemeindeordnung keine fixe Mitgliederzahl mehr zu bestimmen, sondern einen blossen Zahlenrahmen oder andere Variablen anzugeben. Mit ihrem Vorschlag, Art. 89 GO dahingehend zu ändern, dass die Anzahl der Mitglieder der Kreisschulpflegen jeweils für eine Amtsperiode aufgrund der dem Schulkreis für die Lehrpersonen-Stellen zugeteilten Vollzeiteinheiten (VZE) festgelegt werden, greifen die Motionäre die damalige Diskussion wieder auf.

Wie der Stadtrat indessen bereits in seinem StRB Nr. 848/2004 festgehalten hat, ist eine solche Lösung aus rechtlichen Gründen nicht realisierbar (Erwägungen F. Ziff. 2 lit. b, vgl. auch Abstimmungszeitung 2/2005, S. 24). § 55 Gemeindegesetz (GG) schreibt vor, dass die Zahl der Mitglieder und die Organisation der Gemeindebehörden innerhalb der gesetzlichen Schranken durch die Gemeindeordnung zu bestimmen sind. Dabei sieht das Gemeindegesetz selber Mindestmitgliederzahlen vor; für die Schulpflegen bzw. die Kreisschulpflegen betragen diese unter Einschluss des Präsidiums mindestens

fünf Mitglieder (§ 81 Abs. 1, § 114a Abs. 2 GG). Die Gemeinden können somit höhere Mitgliederzahlen für ihre Behörden bestimmen, sie sind dabei aber verpflichtet, in der Gemeindeordnung für jede Behörde eine eindeutige Zahl zu nennen. Ein blosser Zahlenrahmen oder andere Variablen genügen den Anforderungen von § 55 Gemeindegesetz nicht (Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, N. 3.4 zu § 55 und dort zitierte Entscheide des Regierungsrates). Davon könnte auch nicht aufgrund der für die Städte Zürich und Winterthur geltenden Ausnahmebestimmung von § 13 des neuen Volksschulgesetzes abgewichen werden, da diese Bestimmung es dem Regierungsrat lediglich erlaubt, für die Städte von den organisatorischen Bestimmungen des Volksschulgesetzes, nicht aber des Gemeindegesetzes, abzuweichen.

Zusammengefasst ist somit festzuhalten, dass die Forderung der Motionäre, die Gemeindeordnung so zu ändern, dass fortan die Anzahl der Mitglieder der Kreisschulpflegen entsprechend der dem Schulkreis zugeteilten Vollzeiteinheiten pro Amtsdauer festgelegt wird, dem übergeordneten kantonalen Recht, nämlich dem Gemeindegesetz, widerspricht und daher nicht umsetzbar ist. Der Stadtrat lehnt daher diese Motion ab und ist angesichts der aufgezeigten Rechtslage auch nicht bereit, diese als Postulat entgegenzunehmen.

Im Übrigen sei daran erinnert, dass die Mitgliederzahlen der einzelnen Kreisschulpflegen erst gerade in der auf Schuljahr 2006/2007 in Kraft getretenen Schulbehördenreorganisation einander angeglichen worden sind. Auf die Festlegung unterschiedlicher Mitgliederzahlen der Kreisschulpflegen, wie es früher der Fall war, wurde bewusst verzichtet, unter anderem, weil die massgebenden Verhältnisse – was auch die Motionäre betonen – dem Wandel unterliegen (vgl. Abstimmungszeitung 2/2005, S. 25). Bereits nach zwei Jahren diesbezüglich wieder zur alten Ordnung zurückzukehren, drängt sich nicht auf. Hingegen gehört die Frage der Grösse der Kreisschulpflegen in den Rahmen der vom Stadtrat beabsichtigten grundlegenden Evaluation der Behörden- und Verwaltungsstrukturen im Volksschulwesen der Stadt Zürich und soll daher nicht isoliert, sondern in diesem umfassenderen Rahmen geprüft werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

**Dr. Elmar Ledergerber**

der Stadtschreiber

**Dr. André Kuy**